

## 1. Nutzung

Die Nutzungsberechtigung eines Gartens beruht auf dem Abschluss eines Dauernutzungsvertrages mit der Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG. Der Gartenbereich ist einer Wohnung zugeordnet und steht somit ausschließlich der jeweiligen Mietpartei und deren Angehörigen zur Verfügung. Die Flächen können zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden und sollen der Erholung der Nutzer dienen. Gegenseitige Rücksichtnahme im Nutzungsverhalten sowie die Einhaltung der Ruhezeiten bilden hierfür die Grundlage.

## 2. Gartenbewirtschaftung

Eine biologische und nachhaltige Bewirtschaftung des Gartens sowie eine Gestaltung mit natürlichen Materialien ist anzustreben. Die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes sind bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf ist gestattet.

Obstgehölze dürfen nur als Niederstamm (Buschbaum) mit einer Stammhöhe von 40-60 cm bis zum Kronenansatz gepflanzt werden. Bereits vorhandene Hoch- und Halbstämmige Obstbäume haben bis zum Nutzer\*innenwechsel Bestandsschutz. Werden die Nachbar\*innen durch Schatten und sonstige Einwirkungen dieser Bäume in der Nutzung des Gartens beeinträchtigt, sind die Bäume entsprechend zurückzuschneiden. Das Heranwachsenlassen von ausgesamten oder das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen (Laub- und Nadelgehölze wie Eichen, Linden, Buchen, Götterbäume, Weiden, Fichten, Kiefern usw.) ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Anpflanzung von vorwiegend aufrecht (säulenförmig) wachsenden Koniferen (Thuja, Scheinzypressen usw.) nicht gestattet. Bereits vorhandene säulenförmige Koniferen haben bis zum Nutzer\*innenwechsel Bestandsschutz. Diese sind jedoch auf der maximal zulässigen Gesamthöhe zu begrenzen. Die maximale Gesamthöhe für frei wachsende Gehölze und geschnittene Obstbäume aller Art beträgt 3,00 m.

Hecken dürfen mit allen üblichen Heckenpflanzen angepflanzt werden. Diese sind durch Formschnitt auf eine Höhe von max. 1,80 m und eine Breite von max. 0,60 m zu begrenzen.

Die Anlage von Komposthaufen in Form eines Silos ist erlaubt und erwünscht. Es dürfen dort nur im Garten oder Haus anfallende Pflanzenteile kompostiert werden. Natürliche Zusatzstoffe (Gesteinsmehl, Pflanzenkohle usw.) sind erlaubt. Nicht kompostierbare Abfälle sowie Essensreste, kranke Pflanzenteile, Schutt, Gerümpel usw. sind anderweitig und sachgerecht zu entsorgen und dürfen keinesfalls im Garten gelagert oder vergraben werden. Die Entsorgung von Gartenabfällen in die Bio-Tonne ist nur in üblichen Mengen erlaubt. Hier ist im Besonderen sicher zu stellen, dass die Entsorgung der im Haushalt anfallenden Bio-Abfälle weiterhin möglich ist. Sollte dies nicht sichergestellt sein, sind Abfallsäcke für Laub- und Grünabfälle des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes Magdeburg zu nutzen.

Das ständige Halten von Tieren aller Art ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Bienen und Zierfische. Die Haltung von Bienen muss schriftlich beantragt werden und kann bei gegebenen Voraussetzungen genehmigt werden.

Die Bewässerung des Gartens erfolgt durch die Mieter des jeweiligen Gartens. Das Aufstellen einer Regentonne kann auf Anfrage genehmigt werden. Nachteilige Auswirkungen durch das Bewässern auf Nachbargärten sowie eine Beeinträchtigung der Nutzung dieser müssen vermieden werden.

Äste, Zweige und Ausläufer dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinwachsen oder überhängen. Die Begehbarkeit von Wegen ist sicher zu stellen.

### 3. Bauliche Einrichtungen

Baulichen Einrichtungen jeglicher Art (Lauben, Geräteschuppen, Mauern, Teichen, Brunnen, Terrassen, gegossene Streifenfundamente, Spielgerüsten, elektrischen Anlagen usw.) im Garten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Genossenschaft erlaubt und sind nach Ende der Nutzung restlos zu entfernen. Gartenmöbel und andere Einrichtungen dürfen, sofern sie nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind, auf eigenes Risiko aufgestellt werden. Die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG übernimmt keine Haftung. Zur Abgrenzung des Gartens ist es gestattet, eine Zaunkonstruktion zu errichten, die 1,80 m in der Höhe nicht übersteigt.

### 4. Umweltschutz

Die Verwendung synthetischer Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, Insektizide und Fungizide ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Salz und Essig zur Bekämpfung von Unkraut und anderen Organismen nicht erlaubt. Zum Pflanzenschutz sind biologische Pflanzenschutzmittel / Stärkungsmittel (ggf. selbst hergestellt), mechanische / physikalische Methoden (Ausschneiden von Befall, engmaschige Netze usw.), thermische Behandlung und kulturtechnische Methoden (Mischkultur, Fruchtfolge usw.) anzuwenden.

Zur Bekämpfung von unerwünschten Kleinsäugern (Ratten, Wühlmäuse usw.) sind ausschließlich Lebendfallen zu verwenden, damit ökologisch wertvolle und geschützte Kleinsäuger (Mauswiesel, Gartenschläfer, Zwergmaus usw.) nicht getötet werden. Akustische Bekämpfungsgeräte sind verboten.

Die Verwendung von Mineraldüngern (z.B. Blaukorn) ist zu vermeiden. Die Bodenfruchtbarkeit ist durch die Verwendung von organischen Düngern und Kompost sicher zu stellen. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führenden Stoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen Materialien jeglicher Art ist nicht erlaubt.

### 5. Gemeinschaftsanlagen

Die eigenmächtige Veränderung der Flächen und Einrichtungen der Gemeinschaftsanlagen ist nicht erlaubt. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung von gemeinschaftlichen Wegen und Flächen nicht durch Überwuchs beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ist der Nutzer für die Pflege und das Beseitigen von Wildwuchs an den am Garten angrenzenden Gemeinschaftsflächen verantwortlich.

6. Zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung sind die Mitarbeiter der Genossenschaft berechtigt, die Gärten nach vorheriger Anmeldung zu betreten sowie den Ist-Zustand auch fotodokumentarisch festzuhalten.

7. Bei grober Zuwiderhandlung gegen die Gartenordnung ist die Genossenschaft berechtigt, die weitere Nutzung des Gartens zu untersagen.

### 8. Nutzungsende

Mit Beendigung des Dauernutzungsverhältnisses endet ebenfalls die Berechtigung den zugeordneten Gartenbereich zu nutzen. Der Garten ist in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand an die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG zurückzugeben.

**Diese Gartenordnung gilt als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages.**

**Fassung vom 21.06.2023**